

HARTJES Gesellschaft m.b.H.

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

1. Auftragserteilung

Der Auftrag gilt als rechtsverbindlich angenommen, falls er nicht durch den Verkäufer innerhalb von 8 Wochen abgelehnt wird. Erklärt der Verkäufer innerhalb obiger Frist, die vereinbarte Auslieferungsfrist nicht einhalten zu können, so ist der Käufer berechtigt, innerhalb von 14 Tagen nach Eingang der Verständigung vom Auftrag zurückzutreten.

2. Versand

Die Lieferung erfolgt frei Bestimmungsort bzw. Bestimmungsstation, wobei die Hauszustellungsgebühr vom Käufer getragen wird.

Von Frei-Haus-Lieferungen sind ausgenommen:

- a) Sendungen unter EUR 300,00 (Österreich EUR 100,00) Warenwert (ohne Mehrwertsteuer) für einen Liefertermin;
- b) Bei Bestellungen unter 5 Paaren wird ein Mindermengenzuschlag von EUR 1,50 pro Bestellung, plus Portokosten, verrechnet.
- c) Käufer, die mehr als 15 Tage in Zahlungsverzug sind, müssen die Frachtkosten aus eigenem tragen. Die Wahl des Lieferweges liegt beim Verkäufer. Die Lieferung erfolgt immer, auch bei Frankosendungen, auf Gefahr des Käufers. Erfolgt Express- oder Eilgutsendung auf Wunsch des Käufers, so gehen die Kosten zu seinen Lasten.

3. Eigentumsvorbehalt

Gelieferte Waren bleiben bis zu deren Bezahlung Eigentum des Verkäufers. Der Käufer kann jedoch die Waren im Rahmen eines ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebes veräußern. Jede Verpfändung oder Sicherungsüberweisung dieser Waren zu Gunsten Dritter ist ohne Zustimmung des Verkäufers unzulässig. Bei Pfändung durch Dritte muss der Käufer dem Verkäufer unverzüglich Anzeige machen. Saldoziehung und Saldoanerkennung berühren den Eigentumsvorbehalt nicht. Bei Zentralregulierung über eine Einkaufsvereinigung geht der Eigentumsvorbehalt mit der Regulierung auf diese über.

4. Fälle höherer Gewalt

Fälle höherer Gewalt oder behördliche Maßnahmen berechtigen sowohl den Verkäufer wie den Käufer, die Lieferungs- und Abnahmefrist ohne weiteres um die Dauer der Behinderung (längstens jedoch 4 Wochen) und unter Ausschluss von Schadenersatzansprüchen zu verlängern. In einem solchen Fall verzichtet der Verkäufer auf Nachlieferungsfrist gemäß Punkt 6. Als höhere Gewalt oder behördliche Maßnahmen gelten die in der Rechtsprechung allgemein üblichen Auffassungen.

5. Festsetzung der Lieferfrist in den Aufträgen

Die Lieferfrist gilt mit dem Tag des Versandes erfüllt. Die Lieferfrist ist in den Aufträgen unmissverständlich präzisiert:

- a) Sie ist dekadenweise abgestellt, wobei die Lieferfrist dann jeweils mit dem letzten Tag der betreffenden Dekade endet. So bedeutet die Bestimmung einer Lieferfrist mit „Anfang“, „Mitte“, bzw. „Ende“ eines Monats Lieferungen am Ende der I., II. und III. Dekade dieses Monats.
- b) Wird nur ein Monat als Lieferfrist vereinbart, so endet diese am letzten Tag des betreffenden Monats.

6. Nachlieferungsfrist

Im Falle des Lieferungsverzuges ist entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen eine Nachlieferungsfrist von 20 Arbeitstagen einzuräumen.

Wird die vorgesehene Nachlieferfrist überschritten, ist der Verkäufer verpflichtet, den Käufer unter Angabe des voraussichtlichen neuen Liefertermines schriftlich zu verständigen. Die Rückantwort des Käufers hat binnen 7 Kalendertagen nach der nachweislichen Absendung (Poststempel beim Verkäufer) einzutreffen, ansonsten wird Zustimmung durch den Käufer angenommen.

7. Gewährleistung

7.1

Beanstandungen sichtbarer Mängel, der Menge und des Sortiments bei Übernahme der Ware sind unverzüglich nach Empfang der Ware bekanntzugeben und zu begründen. Bei offensichtlichen Mängeln, die ohne eingehende Prüfung festgestellt werden können, ist der Käufer berechtigt, Ersatz oder Gutschrift zu beanspruchen. Die Erledigung hat längstens innerhalb von 5 Arbeitstagen unter Ausschluss des Postweges zu erfolgen. Weder Gutschrift noch Ersatz werden für unverkaufte Schuhe einer vergangenen Saison, Auslagenware, verbilligt gelieferte Ware, Ausschuss- und Partieware gegeben, es sei denn, dass das Einvernehmen mit dem Verkäufer hergestellt wurde.

7.2

Bei Geltendmachung von versteckten Mängeln gelten die gesetzlichen Vorschriften (lt. UGB sind versteckte Mängel unverzüglich, d.h. sofort nach Feststellung des Mangels, dem Verkäufer anzuzeigen).

7.3

Reklamationen, die durch Reparatur beim Verkäufer behoben werden können, sind unter Ausschluss des Postweges innerhalb von 7 Arbeitstagen (in der Zeit von Betriebsurlaub 10 Arbeitstagen) durch denselben zu erledigen. Wird diese Zeit überschritten, ist der Käufer berechtigt, an den Kunden auf Kosten des Verkäufers ein neues Paar Schuhe abzugeben. Für die Dauer des Transportes kann der Lieferant nicht zur Verantwortung gezogen werden.

7.4

In allen Fällen gilt selbstverständlich der Vertrauensgrundsatz. Zur Durchführung jeder Reklamation ist Voraussetzung, dass der Käufer das Fakturdatum, Artikelnummer, Mangel und Preis der gelieferten Ware angibt.

7.5

Die Haftung für Sachschäden aus einem Produktfehler wird für alle an der Herstellung und dem Vertrieb beteiligten Unternehmen ausgeschlossen. Der jeweilige Käufer hat bei der Behandlung, Anwendung und Lagerung der gelieferten Waren auf deren spezifische Eigenschaften Bedacht zu nehmen und allfällige Gefahrenhinweise wahrzunehmen.

8. Rücknahme von besonders gekennzeichneten Waren

Schuhe, die mit der Firma des Käufers oder einer fabrikfremden Marke versehen sind, werden nicht zurückgenommen, es sei denn, dass es sich um ganz erhebliche Abweichungen der Qualität, Farbe oder Verarbeitung handelt.

9. Zahlungsbedingungen

Rechnungen werden auf den Tag der Lieferung der Ware ausgestellt; bei vorzeitiger Lieferung gilt der vereinbarte Liefertermin als Ausstellungstag.

Ein offenes Ziel darf 30 Tage ab dato Faktura nicht überschreiten. Bei Überschreitung des Zahlungszieles oder vereinbarter Vorauszahlungen sind Zinsen in Höhe von 2 Prozent über dem jeweiligen Nationalbankdiskont, vorbehaltlich einer anderen Vereinbarung, zu zahlen. Mahn- und Inkassospesen trägt der Käufer.

Zahlungskonditionen: innerhalb 10 Tagen 3% Skonto

 innerhalb 30 Tagen netto

Hierbei können die Rechnungen

vom 1. bis 10.,
vom 11. bis 20. und
vom 21. bis ultimo jeden Monats

auf den jeweils letzten Tag dieser Zeitspanne zusammengezogen werden. Als Zahlungstag ist der Tag anzusehen, an dem vom Käufer die Zahlung nachweislich abgesandt ist. Der Verkäufer hat das Recht, die ihm zustehende Zahlung spesenfrei zu erhalten.

10. Zahlungsverzug

Kommt der Käufer mit einer fälligen Zahlung aus laufenden oder früheren Abschlüssen in Rückstand oder tritt in seinen

Vermögensverhältnissen eine wesentliche Verschlechterung ein, so ist der Verkäufer berechtigt, von dem noch nicht erfüllten Teil des Vertrages zurückzutreten oder für die weiteren Lieferungen Barzahlung oder Sicherstellung vor Ablieferung der Ware zu verlangen, ohne dass es einer vorherigen Nachfristsetzung bedarf.

11. Schriftlichkeit

Alle Kaufvereinbarungen bedürfen der schriftlichen Form. Mündliche Abreden, soweit sie nicht schriftlich bestätigt werden, gelten als nicht erfolgt.

12. Gerichtsstand

Gerichtsstand ist für beide Teile für alle Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis das LG Ried i.L., Österreich; wir sind jedoch auch berechtigt, das für den Käufer allgemein zuständige Gericht anzurufen.